



PALTURAI

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Palturai BusinessGraph Platform Software as a Service / SaaS

Palturai GmbH (Stand: Oktober 2025)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Palturai GmbH (im Weiteren auch „Vertragsbedingungen“) gelten im Verhältnis zwischen der Palturai GmbH („Palturai“) und seinen Kunden („Kunden“) ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, es sei denn, Palturai hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Palturai in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Software „Palturai BusinessGraph Platform“ („Software“) wird von Palturai als Software as a Service / SaaS-Lösung betrieben.
- (2) Während der Dauer der Laufzeit des Nutzungsvertrags ist der Kunde berechtigt, die Software über eine Internetverbindung für vertragsgemäße und ausschließlich eigene Zwecke zu nutzen sowie Daten zu verarbeiten, einschließlich zu speichern und herunterladen.
- (3) Palturai räumt dem Kunden für die Dauer der Laufzeit des Nutzungsvertrags das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software zur Anzeige auf den Bildschirmen in den Arbeitsspeicher der Endgeräte der Mitarbeiter des Kunden, welche die Software für diesen nutzen („Nutzer“) zu laden und dabei Vervielfältigungen der Software vorzunehmen. Darüberhinausgehende urheberrechtliche Nutzungsrechte an der Software räumt Palturai dem Kunden nicht ein.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Palturai stellt dem Kunden die Software in der jeweils aktuellen Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem sich der Server mit der Software befindet („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit.
- (2) Die Software ist im Durchschnitt 98% pro Kalenderjahr, gemessen am Übergabepunkt, verfügbar. Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt: Gesamtzeit der Verfügbarkeit in Tagen des Kalenderjahrs minus Ausfallzeit; das Ergebnis wird durch die Gesamtzeit in Tagen in dem Kalenderjahr abzüglich der angekündigten Ausfallzeit für Wartung und Release Deployment geteilt und mit 100 multipliziert.
- (3) Ausfallzeit ist die Gesamtzeit der Tage in einem Kalenderjahr, in der die Software nicht verfügbar ist mit Ausnahme der geplanten Ausfallzeiten wie nachfolgend definiert.
- (4) Geplante Ausfallzeit ist die Gesamtzeit der Tage in einem Kalenderjahr, in der die Software aufgrund einer geplanten Wartung nicht verfügbar ist.
- (5) Palturai teilt dem Kunden eine geplante Wartung rechtzeitig, mindestens 5 Werktage im Voraus entweder per E-Mail oder über die Startseite der Software mit.
- (6) Für die Beseitigung von Störungen hält Palturai einen E-Mail Support bereit, den der Kunde von Montag bis Freitag zwischen 9 und 18 Uhr erreichen

kann (gesetzliche Feiertag in Deutschland und Betriebsurlaub ausgenommen).

- (7) Die Anzahl der Nutzer, die Art des Zugriffs der Nutzer auf die Software und das Abfragevolumen sind im Angebot abgebildet. Durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden kommt ein Nutzungsvertrag einschließlich der Bedingungen dieses Dokuments „Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Palturai BusinessGraph Software as a Service / SaaS“, zustande. Regelungen im Angebotsdokument sind denen dieses Dokuments gegenüber vorrangig.
- (8) Die vom Kunden anzugebenden Nutzer erhalten von Palturai eine E-Mail für die Generierung eines Passworts sowie Informationen zur Nutzung des vereinbarten Zugriffs auf die Software. Die Spezifikation des Passworts wird im Passwort-Formular vorgegeben. Die Zugangsberechtigung ist für jeden Nutzer personengebunden und darf nicht weitergegeben werden.
- (9) Der Kunde erhält unter der Bedingung der vertragsgemäßen Nutzung der Software und der vollständigen Zahlung der geschuldeten und fälligen Vergütung das auf die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung begrenzte Recht, die Software für ausschließlich eigene Zwecke in folgendem Umfang zu nutzen:
 - Lesen,
 - Recherche,
 - Herunterladen und Abspeichern von Rechercheergebnissen auf ein Speichermedium (z. B. Festplatte eines Rechners) des Kunden,
 - Bearbeiten der Rechercheergebnisse,
 - Ausdruck der (bearbeiteten) Rechercheergebnisse,
 - Unternehmen, die mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbunden sind, Rechercheergebnisse durch Lesen oder im Wege der Vervielfältigung zugänglich zu machen unter der Voraussetzung, dass solche verbundenen Unternehmen sich vor der Zugänglichmachung schriftlich verpflichtet haben, Rechercheergebnisse nur im Umfang dieser Vereinbarung zu nutzen. Der Kunde wird Palturai diese Verpflichtung auf Palturais Anforderung nachweisen.

Jedwede darüberhinausgehende Nutzung der Software (einschließlich der dieser zugrundeliegenden Datenbanken und Daten) und der Rechercheergebnisse bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Palturai. Dem Kunden ist es ohne Palturais vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung insbesondere nicht gestattet, die Software (einschließlich der dieser zugrundeliegenden Datenbanken und Daten) und die Rechercheergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, Dritten offenzulegen oder zur Nutzung zu überlassen, in ein eigenes Unternehmens-Netzwerk oder ein Unternehmensnetzwerk von Dritten oder auf eine Internetseite hochzuladen, auf Abruf zur Verfügung zu stellen oder für Werbezwecke zu nutzen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung für die Nutzung der Software sowie für etwaige vereinbarte Dienstleistungen ist im Angebot/ dem Nutzungsvertrag vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Vergütung nicht eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Vergütung für die Nutzung der Software wird gemäß des Nutzungsvertrages monatlich, vierteljährlich oder jährlich berechnet und ist jeweils im Voraus bis zum 1. einer jeden Zeitperiode zur Zahlung fällig, sofern sich aus dem Nutzungsvertrag nichts anderes ergibt. Rechnungen sind gemäß des Nutzungsvertrages, in der Regel innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Kunden zu bezahlen. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines laufenden Kalendermonats wird die Vergütung zeitanteilig entsprechend der im Kalendermonat verbleibenden Anzahl der Tage der Nutzungsmöglichkeit berechnet (taggenaue Abrechnung).
- (3) Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Vergütung für die Nutzung der Software wird Palturai den Kunden schriftlich auffordern, den ausstehenden Betrag innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Wird der Betrag innerhalb dieser Frist nicht vollständig beglichen, ist Palturai berechtigt, den Zugang des Kunden zu der Software zu sperren. Palturai wird den Zugang nach vollständiger Begleichung des ausstehenden Betrags unverzüglich wieder freischalten. Die Sperrung des Zugangs hat keine Auswirkung auf die Laufzeit des Nutzungsvertrages.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts bleibt von der Sperrung des Zugangs unberührt, soweit der Grund für die Sperrung auf Seiten des Kunden lag.
- (5) Die Vergütungen für Funktionen und Inhalte gemäß vorstehendem § 3 Abs. 9 und für etwaige Dienstleistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (6) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zahlungseingang bei Palturai.
- (7) Nach Ablauf der Vertragserstlaufzeit kann Palturai die Vergütung der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 %, kann der Kunde den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

§ 5 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Die Beschaffenheit und Funktionalität der von Palturai geschuldeten Leistungen sind abschließend im Nutzungsvertrag und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Wartungs- und Supportleistungen erbringt Palturai mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet Palturai nicht. Palturai leistet insbesondere keine Gewähr für Störungen, die durch eine falsche Anwendung verursacht wurden oder dafür, dass die vom Anwender angestrebten Ziele mit der Software erreicht werden oder dass die Software zur Erfüllung individueller Vorgaben des Anwenders entwickelt wurde. Palturai leistet auch keine Gewähr für solche Datenverluste

oder unbefugte Zugriffe, die durch eine angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheit im Rahmen der dann jeweils aktuellen Sicherheitsstruktur der Software (entsprechend der Dokumentation) nicht hätten verhindert werden können.

- (2) Palturai gewährleistet, dass die Software während der Vertragslaufzeit die im Nutzungsvertrag und in der im jeweils aktuellen Stand der Dokumentation (abrufbar unter: <https://palturai.com/kernfunktionen/>) vereinbarten Spezifikationen erfüllt. Palturai beseitigt Sachmängel der Software nach Maßgabe von § 5 Abs. 3.
- (3) Palturai behebt während der Vertragslaufzeit in angemessener Frist kostenlos Mängel, die der Anwender schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Palturai kann nach eigener Wahl der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung insbesondere dadurch nachkommen, dass sie auf eigene Kosten einen neuen, mangelfreien Stand der Software zur Verfügung stellt (insbesondere durch Aufspielen eines Patches). Ist Palturai der Austausch oder die Reparatur der Software oder von Teilen hiervon nicht zumutbar oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist der Anwender berechtigt, bei nicht nur unerheblichen Mängeln entweder die Minderung der Subskriptionsgebühr zu verlangen oder den Nutzungsvertrag zu kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Palturai im Rahmen der in § 5 festgelegten Grenzen.
- (4) Der Kunde wird Mängel hinreichend präzisieren und bei deren Feststellung, Meldung, Umschreibung und Eingrenzung Palturais Vorgaben beachten.
- (5) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Ausgeschlossen sind auch das Recht des Mieters zur Selbstbeseitigung von Mängeln gemäß § 536 Abs. 2 BGB sowie die Anwendung von § 536a Abs. 1 BGB, soweit diese Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht.
- (6) Sämtliche Daten, die von Palturai über die Software angeboten und von dieser verarbeitet werden („Inhaltsdaten“), stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, von Drittanbietern oder dem Kunden selbst. Palturai übernimmt für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhaltsdaten und deren Darstellung keine Gewähr.
- (7) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Software geltend („Schutzrechtsanspruch“) und wird hierdurch die vertragsgemäße Nutzung der Software während der Vertragslaufzeit beeinträchtigt oder untersagt, haftet Palturai vorbehaltlich der Regelungen in § 12 wie folgt. Palturai wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Anwender in zumutbarer Weise entspricht; oder den Anwender von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritter freistellen. Gelingt dies Palturai zu angemessenen Bedingungen nicht, wird Palturai den Nutzungsvertrag kündigen und dem Kunden die von ihm ggf. vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Vertragslaufzeit

erstatten. Der Kunde ist nach Wahl von Palturai verpflichtet, die Dokumentation und alle Kopien entweder zu löschen oder an Palturai zurückzugeben. Für Schadenersatzansprüche und den Ersatz vergebliche Aufwendungen gilt § 12.

- (8) Voraussetzungen für die Haftung von Palturai nach § 5 Abs. 7 sind, dass der Kunde Palturai vom Schutzrechtsanspruch unverzüglich schriftlich verständigt; die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und auch nicht in Bezug hierauf einen Vergleich abschließt. Stellt der Kunde die Nutzung der Software Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis des behaupteten Schutzrechtsanspruches nicht verbunden ist; jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder Palturai überlässt oder nur im Einvernehmen mit Palturai führt. Die dem Anwender durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von Palturai; und Palturai bei der Abwehr oder dem Vergleich in Bezug auf den Schutzrechtsanspruch angemessen informiert hält und unterstützt.
- (9) Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen Palturai ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Schutzrechtsanspruch verursacht wurde durch die Nutzung der Software außerhalb der Vorgaben der Dokumentation und dieser Bedingungen.

§ 6 Rechte von Palturai

- (1) Palturai ist berechtigt,
- technische Maßnahmen zu ergreifen, um eine Nutzung der Software sowie von Funktionen und Inhalten gemäß § 3 Abs. 9 über den vereinbarten Umfang hinaus zu verhindern, insbesondere Zugangssperren zu installieren und installierte Zugangssperren zu erweitern;
 - die von den Nutzern durchgeführten Suchanfragen zu protokollieren, um einen Abgleich mit dem vereinbarten Abfragevolumen durchzuführen;
 - ein Nutzerkonto zu sperren, wenn dieses nicht gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung genutzt wird;
 - die Nutzung der Software durch den Kunden durch Auswertung der Log-Files nachzuvollziehen.
- (2) Nutzung als Referenz
- a) Der Kunde erteilt Palturai das uneingeschränkte Recht, die Firmierung und das Logo des Kunden zu Referenzzwecken zu verwenden. Diese Genehmigung umfasst die Verwendung in Marketingmaterialien, auf der Unternehmenswebsite, in Präsentationen und in anderen Veröffentlichungen, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden darzustellen.

- b) Die Verwendung gemäß Abs. 2 a) ist auf positive Kontexte beschränkt, die die professionelle Zusammenarbeit zwischen den Parteien widerspiegeln. Palturai verpflichtet sich, die Firmierung und das Logo nicht in irreführender Weise zu verwenden oder in Verbindung mit Inhalten, die dem Ruf des Kunden schaden könnten.
- c) Der Kunde hat das Recht, die Genehmigung zur Verwendung seiner Firmierung und des Logos als Referenz, im Einzelfall oder auch grundsätzlich, schriftlich zu widerrufen. In einem solchen Fall wird Palturai sämtliche Verwendungen einstellen und sicherstellen, dass die Firmierung und das Logo des Kunden aus allen Materialien entfernt werden.
- d) Beide Parteien verpflichten sich, alle relevanten Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten, um sicherzustellen, dass sensible Informationen angemessen geschützt werden.
- e) Eine Verpflichtung zum Hinweis auf die Zusammenarbeit besteht nicht.

§ 7 Pflichten des Kunden

- (1) Es obliegt allein dem Kunden, die technischen Voraussetzungen für die Empfangnahme der Software am Übergabepunkt und deren Nutzung (einschließlich der aus dem SLA ersichtlichen Systemvoraussetzungen für die IT-Systeme des Kunden, https://palturai.com/uploads/2024/09/240926-SLA_Palturai-Business-Graph-Platform-GER.pdf) auf seine Kosten zu schaffen.
- (2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Zugangssperren zu überwinden oder dieses zu versuchen. Ferner ist es dem Kunden nicht gestattet, Software-Lösungen einzusetzen, welche automatisiert Inhalte aus den der Software zugrundeliegenden Datenbanken oder Daten abrufen.
- (3) Der Kunde ist für sämtliche von ihm und den Nutzern verwendeten und in die Software hochgeladenen und dort verarbeiteten Daten und Inhalte wie auch für die Verwendung der durch die Software generierten Rechercheergebnisse ausschließlich selbst verantwortlich.
- (4) Der Kunde verhindert durch geeignete Maßnahmen den Zugriff Dritter auf die Software und verpflichtet die Nutzer zur Einhaltung dieser Pflicht. Er stellt sicher, dass die Nutzer nicht gegen die Regelungen dieser Vereinbarung verstoßen, insbesondere die Software nicht für ihre eigenen Zwecke oder die Zwecke Dritter nutzen oder Dritten oder anderen Personen Zugangsdaten und/oder Passwörter zugänglich machen. Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen der Nutzer. Er wird Palturai unverzüglich schriftlich über jede nicht vertragskonforme Nutzung der Software informieren.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und auf seinen IT-Systemen ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version einzusetzen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, keine Daten und Inhalte einzustellen, die strafbar oder - absolut oder im Verhältnis zu Dritten - rechtswidrig sind. Er wird bei

der Nutzung der Software keine Programme nutzen, die Viren oder sonstige Schadsoftware enthalten.

- (7) Verstößt ein Kunde gegen die in diesem § 7 genannten Pflichten – etwa durch nicht autorisierte Nutzung (einschließlich Überschreitung des Lizenzumfangs) oder unzulässige Datenweitergabe – ist Palturai nach entsprechendem Hinweis und innerhalb angemessener Frist ausbleibender Beseitigung zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrags berechtigt.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden mündlichen, schriftlichen und elektronischen Informationen und Daten („Vertrauliche Informationen“) der anderen Partei streng geheim zu halten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, so dass Dritte keine Einsicht in diese vertraulichen Informationen erhalten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere sämtliche Daten und Unterlagen, die Software einschließlich der dieser zugrundeliegenden Daten und Datenbanken, Funktionen und Inhalten gemäß § 3 Abs. 9, für den und vom Kunden generierte Daten, Zugangsdaten, Passwörter, von der Software generierte Rechercheergebnisse (vorstehender § 3 Abs. 9 bleibt unberührt), Quellcodes, Konzepte, Methoden und Mechanismen unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet worden sind oder nicht.
- (2) Jede Partei wird vertrauliche Informationen der anderen Partei Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht zugänglich machen. Gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen gelten nicht als Dritte im Sinne dieses § 8.
- (3) Jede Partei wird vertrauliche Informationen der anderen Partei nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, welche diese für die Durchführung dieser Vereinbarung benötigen und die vor der Zugänglichmachung schriftlich zu einer dieser Vereinbarung zumindest gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits allgemein öffentlich bekannt sind oder nach der Offenbarung ohne ein Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden oder der empfangenden Partei vor dem Zeitpunkt der Offenbarung durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben worden waren.
- (5) Eine Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung kann zu irreparablen Schäden führen. Jede Partei kann daher in einem solchen Fall sämtliche zur Verfügung stehende Rechtsmittel einschließlich der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung ergreifen.
- (6) Im Falle eines Verstoßes gegen Regelungen dieses § 8 wird die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich informieren.

§ 9 Laufzeit und Kündigung des Nutzungsvertrages

- (1) Wenn im Angebot nicht abweichend vereinbart, beginnt der Nutzungsvertrag am im Einzelvertrag festgelegten Tag, spätestens jedoch mit der erstmaligen

Bereitstellung der Software, hat eine initiale Laufzeit von 24 Monaten („Vertragserstlaufzeit“) und verlängert sich danach um weitere 12 Monate (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“), wenn nicht eine Partei den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt. Telefax, E-Mail sowie andere elektronische Kommunikationswege genügen dieser Form nicht. Die automatische Verlängerung gilt jeweils für weitere Verlängerungslaufzeiten.

- (2) Beiden Parteien bleibt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Für Palturai liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor,
- a. wenn der Kunde nach einer Zahlungsaufforderung durch Palturai gemäß § 4 Abs. 3 mehr als drei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist;
 - b. wenn die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 8 schuldhaft verletzt wird;
 - c. die Software unter Verletzung von § 3 Abs. 9, § 7 Abs. 4 oder § 7 Abs. 6 genutzt wird.

§ 10 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Alle Rechte zur Nutzung der Software erlöschen bei Vertragsende.
- (2) Im Fall einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 behält sich Palturai die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere von Unterlassungs- und Schadensansprüchen vor.
- (3) Absatz 2 des § 3 Abs. 9 (Nutzungsbeschränkung), § 8 (Vertraulichkeit) und § 13 Abs. 1 (anwendbares Recht und Gerichtsstand) dieser Vereinbarung gelten auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit unbegrenzt fort.

§ 11 Änderungen der Vertragsbedingungen und der Leistungen

- (1) Palturai behält sich vor, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen wird Palturai dem Kunden schriftlich oder per E-Mail unter Hervorhebung der erfolgten Änderungen mitteilen. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, („Widerspruchsfrist“) gelten die Änderungen mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist als durch den Kunden anerkannt. Die Änderungen gelten in diesem Fall ab dem Tag, der dem Ablauf der Widerspruchsfrist nachfolgt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens des Kunden wird Palturai den Kunden im Falle der Änderung der Vertragsbedingungen gesondert hinweisen.
- (2) Palturai bemüht sich, die Software kontinuierlich an die aktuellen technischen, inhaltlichen oder auch rechtlichen Anforderungen anzupassen und behält sich daher Änderungen der Software vor, insbesondere Anpassungen an den Stand der Technik, Änderungen zur Integration von Zusatzfunktionen, zur Optimierung der Software, zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, Änderungen des Layouts und von Inhalten sowie eine kontinuierliche Aktualisierung der eingestellten Daten. Der Kunde wird zeitnah über erfolgte Änderungen, welche sich auf die Nutzung der Software

durch den Kunden auswirken, über die Startseite der Software oder per E-Mail informiert.

§ 12 Haftung

- (1) Palturai haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn Palturai vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
- (2) Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten durch Palturai, haftet Palturai für jede Fahrlässigkeit, im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse von § 12 Abs. 1 und 2 gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der Abgabe von Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder bei einer Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- (4) Soweit Palturais Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Palturais Organen, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (2) Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche (einschließlich etwaiger Entgeltminderungen) rechtskräftig festgestellt oder von Palturai anerkannt sind.
- (3) Palturai ist berechtigt, für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte einzusetzen. Diese werden dem Kunden auf dessen Anforderung benannt.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall im gemeinsamen Zusammenwirken bemühen, die unwirksame

oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

- (6) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Palturai.
- (7) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten Palturais jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen, abrufbar unter https://palturai.com/uploads/2024/09/240926-Data-Protection_Palturai-Business-Graph-Platform-for-WebGER.pdf.
